

Pastoralraumpfarrer – Pfarrer: Klärung der kirchenrechtlichen Beziehung (Unterstellung) des Pfarrers zum Pastoralraumpfarrer¹

Ausführungsbestimmungen

1. Einleitung: Vorgaben CIC und Statute für die Pastoralräume²

Kanon 374 § 2 CIC ermöglicht die Errichtung von Pastoralräumen und die Zuschreibung von Aufgaben und Kompetenzen an die Pastoralraumleitung. Gemäss c. 374 § 2 CIC können mehrere benachbarte Pfarreien zu besonderen Zusammenschlüssen vereinigt werden, z.B. zu Dekanaten, also auch zu Pastoralräumen. Die Pastoralraumleitung und das Pastoralraumteam haben ihre Aufgaben entsprechend *den Statuten des Bistums für die Pastoralräume* wahrzunehmen. Darin heisst es für die *Pastoralraumleitung* (1.2.):

„Die Pastoralraumleitung ist *verantwortlich*, dass das Pastoralraumteam die Pastoral- und Organisationskonzepte laufend überprüft und entsprechend den pastoralen Erfordernissen sowie unter Beachtung der Vorgaben des Bistums überarbeitet und verabschiedet;

[Die Pastoralraumleitung]... *entscheidet*, wenn trotz ausführlichen Beratungen kein Konsens innerhalb des Pastoralraumteams erreicht werden kann;

[Die Pastoralraumleitung] ... *verantwortet* die Umsetzung der verabschiedeten Konzepte durch die Leitungen der Pfarreien, der anderssprachigen Missionen, der Spezialseelsorgestellen und der Fachstellen und hat dazu die entsprechende *Weisungsbefugnis* ...“

2. Ausführungsbestimmungen

Die oben dargelegten Vorgaben sind wie folgt zu verstehen:

Auf der Konzeptebene gilt:

- a) Die Pastoralraumleitung hat im Hinblick auf eine Koordinierung der Pastoral nicht nur eine Koordinationsaufgabe, sondern auch eine *Leitungsaufgabe* –

¹ Analog gilt das Folgende auch für die Situation bei einer ausserordentlichen Leitung einer Pfarrei bzw. eines Pastoralraumes.

² Vgl. Handbuch Seelsorge und Leitung: Pastoralraum: Statut A des Pastoralraumes NN. Statut für einen Pastoralraum, in dem mehrere Leitungen für die Pfarreien im Pastoralraum eingesetzt sind. Pastoralraum: Statut B des Pastoralraumes NN. Statut für einen Pastoralraum, in dem die Leitung des Pastoralraumes auch alle Pfarreien im Pastoralraum leitet.

auch gegenüber den Pfarrern, die ihrerseits zur *Zusammenarbeit verpflichtet* sind.³

- b) Auf der Konzeptebene sind Konsenslösungen zu suchen. Das angestrebte Ziel, der Verfahrensablauf und die Termine müssen allen Betroffenen bekannt sein.
- c) Alle Entscheide werden protokolliert. Die Protokolle werden allen Gesprächsteilnehmenden gemäss Verfahren zugestellt. Diese haben das Recht – schriftlich bis zur nächsten Sitzung oder mündlich bei der nächsten Sitzung – gegen einen protokollierten Entscheid zu intervenieren. Mit der Genehmigung eines Protokolls verfällt das Einspruchsrecht.
- d) (d1) Wenn am Ende dieses Verfahrens kein Konsens gefunden werden konnte, dann steht nach 1.2 (Statut) der Pastoralraumleitung der Entscheid zu. Bei einer ausserordentlichen Pastoralraumleitung muss dieser Entscheid von beiden Leitungspersonen getragen werden.
(d2) Im Sinne einer Ausführungsbestimmung regelt der Generalvikar, dass die Pastoralraumleitung den getroffenen Entscheid mit den einschlägigen Unterlagen (inkl. Votum der Minderheit) der Bistumsregionalleitung vorlegt. Diese hat das Recht, eine begründete Wiedererwägung anzuordnen; dabei wird nicht der Gesamtprozess neu aufgenommen, sondern nur strittige Punkte. Es geht dabei um ein abschliessendes Verfahren.

Auf der Umsetzungsebene gilt:

- a) [Die Pastoralraumleitung] „... verantwortet die Umsetzung der beschlossenen Konzepte durch die Pfarreien, die anderssprachigen Missionen, die Spezialeseelsorgestellen und Fachstellen und hat dazu gegenüber den Leitungspersonen entsprechende *Weisungsbefugnis*...“ (1.2).

3. Folgerungen für den weiteren Prozess

Die Erfahrungen mit der Leitung von Pastoralräumen und Pfarreien werden dazu führen, dass die Formulierungen von Aufgaben und Kompetenzen genauer werden; denn es geht um einen gemeinsamen Suchprozess. In der aktuellen Phase des Übergangs erwarten wir von den Leitungspersonen, dass sie mit grossem Respekt vor der Verantwortung, vor der Aufgabe und Kompetenz der Anderen, einander unterstützen und ausgewogene Lösungen anstreben. Das heisst auch, dass wir die Möglichkeiten und Grenzen der verlangten Zusammenarbeit nicht ausschliesslich auf der Basis des

³ Vgl. Christus Dominus Art. 30.1 und Motu Proprio Ecclesiae Sanctae vom 6. August 1966 (SKZ 35 (1966) 462), Regelung bez. der Dekane. Einem Dekan bzw. der Leitung eines Pastoralraumes können Vollmachten zugeteilt werden, damit sie in dem ihnen anvertrauten Gebiet ein gemeinsames Handeln richtig *fördern* und *leiten*. Das bedeutet nicht, dass diese Vollmachten die Rechte und Pflichten eines Pfarrers beschneiden. Ihm bleibt die Hirtensorge für seine Pfarrei. In deren Ausübung ist er zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Rechts zu klären, sondern mindestens ebenso auf der kommunikativen, psychologischen Ebene anzugehen haben.

Veröffentlicht: 28.09.2011/ 25.06.2013/ 31.07.2018

Verantwortlich: Generalvikar